

Örtliche Bauvorschriften

der Kreisstadt Neunkirchen für den Bebauungsplan **Gelände Knappschaftskrankenhaus**

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO -) in der Fassung vom 27.12.1974 (Amtsblatt 1975 S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 19.03.1980 (Amtsblatt S. 514) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 01.12.1978 (Amtsblatt S. 801 ff.) werden gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.09.1982 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen - Oberste Bauaufsichtsbehörde - vom 24.11.1982 folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 Knappschaftskrankenhaus, der wie folgt beschrieben wird:

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Knappschaftskrankenhaus wird durch die Achsen der Knappschaftsstraße, Ringstraße und Thomas-Mann-Straße abgegrenzt. Er umfasst die Flurstücke Gemarkung Neunkirchen, Flur 2, Nrn. 53/17, 1/3, Flur 3, Nrn. 1/2, 4053/20, 1/4, 2440/20, 2439/20, 1859/11, 2442/7, 1462/6, 2044/53, 2054/20.

- (2) Die Örtlichen Bauvorschriften gelten für baugenehmigungspflichtige und anzeigepflichtige bauliche Anlagen und auch für solche Anlagen, die einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen.

§ 2

Gestaltung der Einfriedigungen

- (1) Einfriedigungen aus Maschendraht oder Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m sind an den nachstehend beschriebenen Verkehrs- bzw. Grünflächen sowie dem Gelände der AOK wie folgt zulässig:

- a) an der Thomas-Mann-Straße von der Einfahrt zur Tiefgarage AOK bis zum Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße und entlang der westlichen Grenze der Erschließungsstraße bis zu den Parkplätzen,
 - b) entlang des Fußweges zwischen der Knappschaftsstraße und der Ringstraße und des südlich davon abzweigenden Fußweges,
 - c) entlang der nördlichen Grenze des Geländes AOK bis zur Stützmauer der Tiefgaragenzufahrt,
 - d) entlang der Ringstraße zwischen der Einmündung Fußweg und der geplanten Grünanlage sowie entlang der westlichen Grenze dieser Grünanlage bis zur neuen Erschließungsstraße von der Thomas-Mann-Straße aus,
 - e) entlang des Fußweges von der öffentlichen Grünanlage bis zur westlichen Gebäudegrenze,
 - f) entlang der Knappschaftsstraße von der Einmündung des Fußweges bis zur nördlichen Grenze des Gebäudes der AOK.
- (2) Die gleichen Einfriedigungen sind zwischen den Hausgrundstücken im Gartenbereich zulässig.
- (3) Bei den Vorgärten sind zu den Nachbargrundstücken und zu den öffentlichen Verkehrsflächen, außer in den beschriebenen Fällen, Einfriedigungen nicht zulässig.

§ 3

Vorstehende Örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den

Neuber, Oberbürgermeister

veröffentlicht im Abl.: 23.12.1982

in Kraft getreten am: 24.12.1982